

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freizeiteinrichtungen am Freilinger See

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), i. V.m. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 16.03.2023 nachstehende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freizeiteinrichtungen am Freilinger See erlassen:

§ 1 Grillanlagen

- (1) Die Gemeinde hält am Freilinger See zwei Grillanlagen vor. Die Grillanlagen werden nachfolgend als Grillanlage I und Grillanlage II bezeichnet.
- (2) Für die Benutzung der Grillanlagen gelten folgende Bedingungen:
 1. Der gewünschte Termin, mit Angabe der gewünschten Grillanlage, ist bei der Gemeinde Blankenheim rechtzeitig, spätestens 2 Wochen im Voraus, schriftlich anzumelden. Bei Terminwünschen für denselben Tag hat der zuerst eingegangene Antrag Vorrang.
 2. Die Terminbuchungen werden schriftlich bestätigt, aus der Bestätigung ergeben sich auch die Nutzungsbedingungen. Voraussetzung für die Bestätigung ist die rechtzeitige vorherige Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens zur geplanten Veranstaltung. Für festgesetzte Termine, die nicht wahrgenommen werden oder nicht mindestens 1 Woche vorher bei der Gemeinde abgesagt werden, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.
 3. Vor Beginn der Veranstaltung übergibt der Platzwart nach vorheriger frühzeitiger Terminabsprache die angemietete Grillanlage. Für anfallenden Abfall werden vom Platzwart Müllsäcke zur Verfügung gestellt. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung wird im Vorfeld eine Kautions von 250,00 € erhoben. Die Kautions muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse Blankenheim eingegangen sein. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Anlage zusammen mit dem Platzwart auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin überprüft. Sind dabei keine Unregelmäßigkeiten festzustellen, erhält der Mieter der Grillanlage die Kautions per Überweisung zurück.
 4. Zur angemieteten Grillanlage gehören die Toiletten im nahegelegenen Kioskgebäude. Fließendes Wasser und Strom sind in den Anlagen vorhanden. Hinsichtlich der Toilettennutzung wird eine individuelle Vereinbarung mit dem Mieter der Grillanlage getroffen.
 5. Folgende Benutzungsgebühren werden pro Veranstaltungstag erhoben:
 - a) Grillanlage I (Fassungsvermögen bis 100 Personen)

Benutzungsgebühr **70,00 €**

- b) Grillanlage II (Fassungsvermögen bis 50 Personen)

Benutzungsgebühr **50,00 €**

- c) Auf Wunsch wird Grillholz zu folgenden Konditionen bereitgestellt:
 - 0,25 Raummeter = 40,00 €
 - 0,50 Raummeter = 80,00 €
 - d) Über die Benutzungsgebühr und bzgl. des Grillholzes wird eine Rechnung ausgestellt. Die Beträge sind per Überweisung an die Gemeindekasse Blankenheim zu entrichten.
 - e) Für die Durchführung des jährlich stattfindenden Seefestes wird mit dem Veranstalter eine individuelle Vereinbarung hinsichtlich der Benutzungsgebühr getroffen. Darüber hinaus können für Veranstaltungen, die gemeinsam mit der Gemeinde durchgeführt werden, individuelle Vereinbarungen getroffen werden.
6. Die Anfahrt zur Grillanlage erfolgt über die Kreisstraße Nr. 41. Kraftfahrzeuge und Motorräder sind auf dem Wiesenparkplatz vor der Anlage abzustellen.
 7. Lärm- und andere Belästigungen für den umliegenden Bereich sind zu vermeiden. Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten. Die Verwendung von Musikanlagen ist gestattet, jedoch ist die Lautstärke so zu regeln, dass Gäste außerhalb der Grillanlage nicht belästigt werden. Discos und ähnliche Veranstaltungen sind nicht erlaubt.
 8. Das Abbrennen offener Feuer außerhalb der ummauerten Feuerstellen ist nicht zulässig. Feuer darf nie unbeaufsichtigt bleiben. Nach Beendigung der Veranstaltung darf Glut nicht verstreut werden. Nicht erloschenes Feuer ist mit Wasser abzulöschen. Bei starkem Wind ist besonders auf Funkenflug zu achten.
 9. Lampions und Windlichter dürfen auf den Tischen im Inneren der Anlage aufgestellt werden. Während der Veranstaltung darf auf der Anlage kein leicht entzündliches oder explosives Material gelagert werden.
 10. Nach Abschluss der Veranstaltung sind alle Türen, zu denen Schlüssel ausgehändigt wurden, zu verschließen. Vor dem Verlassen der Grillanlagen sind diese zu säubern, dies gilt auch für die vorhandenen Tische und Bänke. In den Abfallsäcken gesammelter Müll ist entweder mitzunehmen oder auf dem zugewiesenen Platz abzustellen. Sofern die Gemeinde Blankenheim die Entsorgung übernimmt, wird die jeweils geltende Entsorgungsgebühr je 70 l – Abfallsack berechnet.
 11. Der Veranstalter übergibt den Platz nach der Veranstaltung an den Platzwart. Nach Abendveranstaltungen erfolgt die Übergabe grundsätzlich am darauffolgenden Tag nach vorheriger Vereinbarung der Uhrzeit mit dem Platzwart. Stellt der Platzwart die ordnungsgemäße Übergabe des Platzes fest, wird die Kautions durch die Gemeinde erstattet. Anderenfalls wird die Kautions einbehalten und für die Säuberung bzw. evtl. notwendige Reparaturen verwendet, soweit der Veranstalter die Schäden nicht selbst behebt.

§ 2 Angeln

Das Fischereirecht am Freilinger See übt der Angelverein Blankenheim e.V. aus.

1. Angeln ist nur mit einem gültigen Erlaubnisschein gestattet. Erlaubnisscheine werden unter Vorlage eines gültigen Bundesfischereischeins im Bürgerbüro ausgestellt. Tageserlaubnisse/Angelkarten sind bei folgenden Ausgabestellen erhältlich:

- Touristinformation Blankenheim
 - Rezeption Eifel Camp, Freilingen
 - Freilinger SeeBar, Freilingen
 - Angelsport Pohl, Kuchenheimer Str. 47, 53881 Euskirchen
 - Angelzentrum Köln-Bonn, Marie-Curie-Straße 30, 53332 Bornheim
2. Die im Land Nordrhein-Westfalen gültigen Schonzeiten, Mindestmaße und sonstigen Bestimmungen nach den einschlägigen Vorschriften (insbesondere das Landesfischereigesetz in Verbindung mit der Landesfischereiverordnung) sind zu beachten.
 3. Das Angeln ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Das Nachtangeln ist nicht gestattet.
 4. Fischereischein und Angelerlaubnis sind auf Verlangen der Aufsicht, der Polizei und dem Ordnungsamt der Gemeinde vorzulegen.
 5. Das Angeln ist nicht erlaubt in den abgegrenzten Sperrzonen, im Bereich der Bootsanlegestelle und des Überlaufturns. Das Betreten des Überlaufturns und der Brücke zum Überlaufturn ist verboten.
 6. Sport-Angler-Vereine, die am Freilinger See Vereinsfischen durchführen möchten, müssen die Anträge unmittelbar an die Gemeinde Blankenheim, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim, richten.
 7. Die Gebühren für das Angeln am Freilinger See legt der Angelverein Blankenheim e.V. fest.

§ 3

Bootfahren, Surfen und Sporttauchen

Motor- und Elektroboote werden nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Rettungsboote und Boote der Staubeckenaufsicht.

Sporttaucher

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) 1 Tauchgang (1 Std.) pro Person
(erhältlich in der Touristinfo der Gemeinde Blankenheim) | 10,00 € |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Ein Taucherhaus steht zur Umkleide und zum sicheren Deponieren persönlicher Sachen zur Verfügung.

In der Gebühr für den Tauchgang ist die Parkgebühr sowie die Nutzung des Taucherhauses enthalten.

§ 4

Baden und Aufenthalt

- (1) Der Freilinger See ist eine Badestelle, das Baden ist hier auf eigene Gefahr möglich. Eine regelmäßige Badeaufsicht erfolgt nicht.
- (2) Ein Aufenthalt der Badenden auf den Bootsstegen ist untersagt. Das Betreten ist nur zur Benutzung der Boote u.ä zulässig.
- (3) Offene Feuerstellen im Bereich der Liegewiese und im gesamten Bereich der Freizeitanlage sind untersagt (ausgenommen ummauerte Feuerstellen im Bereich der Grillanlagen, sh. § 1).

- (4) Lautes, störendes Musikhören ist untersagt.
- (5) Entstandener Müll ist mitzunehmen oder in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 5 Hunde

Hunde müssen an der Leine geführt werden. Für den Aufenthalt mit Hunden ist ein Bereich der Liegewiese ausgewiesen. Dort existiert auch ein im Wasser abgetrennter Bereich für Hunde.

§ 6 Parkgebühren

Auf den ausgewiesenen Parkflächen werden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen folgende Gebühren erhoben:

Je Stunde.....	1,00 €
Tagesgebühr.....	4,00 €
Saisonparkausweis (Mai bis September).....	50,00 €

Der Saisonparkausweis kann beim Bürgerbüro erworben werden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Die Benutzung der gesamten Freizeiteinrichtungen am Freilinger See geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstößt bzw entgegen dieser handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freizeiteinrichtungen am Freilinger See tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freizeiteinrichtungen am Freilinger See vom 13.06.1991 in der Fassung vom 02.04.2009
- die Stegordnung für das Staubecken „Freilinger See“ vom 29. September 1977

- die Wassernutzungsordnung für das Rückhaltebecken „Freilinger See“ vom 01. Mai 1977